ZBB 2007, 312

KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, §§ 32, 37 Abs. 1

Kein nachträglicher Wegfall unerlaubter Einlagengeschäfte durch „Vertragsaufhebungen“ ohne 100 %ige Einlagenrückzahlung an die Kapitalanleger

VG Frankfurt/M., Beschl. v. 18.09.2006 – 1 G 2815/06 (rechtskräftig), ZIP 2007, 1203

Leitsätze:

1. Gewichtige Indizien für das Betreiben des Einlagengeschäfts i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG sind:

- **die Entgegennahme von Geldern von einer Vielzahl von Geldgebern aufgrund typisierter Verträge zur unregelmäßigen Verwahrung, als Darlehen oder in ähnlicher Weise, also mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung;**
- **die Annahme ohne bankübliche Sicherung;**
- **die laufende Annahme von Geldern;**
- **die Annahme von Nichtkreditinstituten;**
- **die Annahme von Mitteln in der Absicht, sie für eigene Zwecke zu nutzen, insbesondere zur Finanzierung des auf Gewinnerzielung gerichteten Aktivgeschäfts.**

2. Am Betreiben eines Einlagengeschäfts ändert auch eine relativ geringe Anzahl der Anleger nichts.

3. Aufgenommene Bankgeschäfte werden i. S. d. § 37 KWG so lange „betrieben“, bis sie vollständig angewickelt sind. Das Betreiben endet erst mit dem restlosen Auskehren aller Einlagen.

4. „Vertragsaufhebungen“, nach denen die Kapitalanleger keine 100 %ige Einlagenrückzahlung erhalten, können ein zunächst betriebenes Einlagengeschäft nicht rückwirkend revidieren.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG